

**Satzung  
zur Änderung der  
Verbands- und Betriebssatzung  
des Wasserzweckverbandes Baumgartner Gruppe  
vom 09.12.1991**

Der Wasserzweckverband Baumgartner Gruppe erlässt aufgrund der Art. 46. Abs. 1 Satz 1, Art. 19 Abs. 1, Art 20 KommZG und Art 95 Abs. 3 GO nachfolgende

**Satzung  
zur Änderung der  
Verbands- und Betriebssatzung**

**§ 1  
Änderungen**

- (1) § 11 (Rechtsstellung der Verbandsräte) erhält folgende neue Fassung:
- (2) Die bestellten Verbandsräte erhalten eine Sitzungspauschale in Höhe von 25,00 €. Soweit diese Verbandsräte jedoch als Verbandsvorsitzende, Ausschussvorsitzende oder deren Stellvertreter tätig sind, haben sie Anspruch auf angemessene Entschädigung.
- (3) entfällt
- (4) entfällt
- (2) § 12 (Zusammensetzung des Werkausschusses) erhält folgende neue Fassung:
- (1) Der Werkausschuss besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und weiteren Mitgliedern. Dem Werkausschuss gehören einschließlich des Verbandsvorsitzenden so viele Mitglieder an, wie der Zweckverband Mitgliedsgemeinden hat. Jede Mitgliedsgemeinde ist vertreten durch den jeweiligen 1. Bürgermeister, im Vertretungsfall durch den 2. oder weiteren Bürgermeister.
- (2) entfällt
- (3) § 14 Abs. 1 Nr. 3 (Zuständigkeit des Werkausschusses) wird wie folgt abgeändert:
- (1) Der Werkausschuss ist zuständig:
3. Rechtsgeschäfte aller Art, die für den Zweckverband Verpflichtungen mit sich bringen, ab einem Betrag von 10.000,00 € abzuschließen; unberührt bleiben die Vorschriften der §§ 10 und 19 Abs. 3 und 4.

(4) § 17 Abs. 6 (Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden) wird wie folgt abgeändert:

(6) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen. Er ist berechtigt, Aufträge bis zu 10.000,00 € zu vergeben, § 19 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 1 bleibt unberührt. Er zeichnet mit dem Zusatz „Verbandsvorsitzender“. Erklärungen, durch welche der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform.

(5) § 19 Abs. 3 (Geschäftsstelle/Geschäftsleitung/Werkleitung) wird wie folgt abgeändert:

(3) Die Geschäftsleitung, die zugleich die Aufgaben der Werkleitung übernimmt, ist für die selbständige Leitung und Wirtschaftsführung des Zweckverbandes verantwortlich, soweit diese Aufgaben nicht nach § 17 dem Verbandsvorsitzenden obliegen. Sie ist zuständig für

1. die selbständige Erledigung der im alltäglichen Geschäftsgang immer wieder anfallenden Geschäfte (laufende Geschäfte i. S. des Art 95 der Gemeindeordnung), im Rahmen der Haushaltsansätze bis zu einem Betrag von 10.000,00 €, wozu insbesondere zählen:

- die Organisation
- der Abschluss von Werk- und Dienstverträgen
- die Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen und Investitionen des laufenden Bedarfs und der Vollzug des Erfolgsplanes.

## **§ 2 In-Kraft-Treten**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2003 in Kraft.

Attenkirchen, 27.11.2002  
Wasserzweckverband Baumgartner Gruppe

Brigitte Niedermeier  
1. Verbandsvorsitzende